

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

31. Änderung des Regionalplans:

Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“

- ENTWURF vom 01.12.2025 -

Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLpIG

Beschluss vom 17.12.2025

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab
Hausanschrift: Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Postanschrift: Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab

Inhalt

- Änderungsbegründung
- Entwurf der ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) in der Fassung vom xx.xx.xxxx
- Entwurf der Festlegungen des Teil B X 5 „Windenergie“ (Anlage zu § 1 des Entwurfs der Verordnung) inkl. Begründung
- Karte 2 Siedlung und Versorgung Tektur Windenergie, Entwurf v. 01.12.2025
- Zusammenfassende Erklärung gem. Art 18 Satz 2 BayLpIG

Ergänzend zur Information: Umweltbericht inkl. Standortbögen

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLpIG den Regionalen Planungsverbänden. Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) am 1. Juni 2023 sind gemäß Ziel 6.2.2 des LEP in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.

Die Erstellung des Umweltberichtes als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu dokumentieren, zu bewerten und Umwelterwägungen in die weitere Planausarbeitung einzubeziehen. Unter Beteiligung der relevanten Umweltbehörden ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (Richtlinie 2001/42/EG, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014). Gegenstand der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2. Kapitel B X Energieversorgung – Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“

Allgemeine Informationen

Die Begrenztheit fossiler Energieträger sowie insbesondere auch die Anforderungen des Klimaschutzes bedingen eine Neustrukturierung der Energieversorgung. Darüber hinaus haben infolge veränderter energiepolitischer Zielsetzungen auf Bundesebene in Verbindung mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine die Sicherung der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen und dabei vor allem auch der Ausbau der Windenergie nochmals eine erhöhte energiepolitische Gewichtung erfahren. Dieser Umstand findet seinen Ausdruck in diversen auf EU- und Bundesebene verabschiedeten Gesetzespaketen (u. a. EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577), Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderung des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG)) sowie auch in der am 16.11.2022 in Kraft getretenen Lockerung der sogenannten „10H-Regel“ in Bayern (gemäß Art. 82 Bayerische Bauordnung (BayBO)). Kern der bundesrechtlichen Regelungen ist die Verpflichtung der Länder, in

einem Zwei-Stufen-Modell verbindliche Flächenbeitragswerte für Windenergie an Land auszuweisen.

Bayern ist hierbei verpflichtet, Flächenbeitragswerte von 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 bzw. 1,8 % der Landesfläche bis 31.12.2032 festzusetzen (gemäß Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG). Sofern die definierten Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Zudem besteht in der Schutzgüterabwägung) ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien, da gemäß § 2 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist) die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (u. a. Windenergieanlagen) nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Konkret sollen die Belange der Erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Vorgehensweise der Region Oberpfalz-Nord zur Erarbeitung der Gebietskulisse des Regionalplanentwurfs

Nach Bekanntgabe der relevanten Gesetzesänderungen befasste sich der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord in den Sitzungen am 28.06.2022 sowie am 24.11.2022 mit den geänderten Rahmenbedingungen und dem sich daraus ergebenden Erfordernis zur Erarbeitung eines derzeit noch nicht vorhandenen regionalen Steuerungskonzeptes für die Windenergie. Eine entsprechende Fortschreibung des Regionalplans wurde auf den Weg gebracht.

Als erster Schritt zur Ableitung potenzieller Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen wurde im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse auf Basis eines regionsweit einheitlichen vorläufigen Kriterienkataloges mit fachrechtlichen Ausschluss- und Restriktionskriterien Räume ermittelt, in denen Windenergieanlagen mit – zum damaligen Stand – hoher Wahrscheinlichkeit genehmigungsfähig sein werden. In diesen Planungsprozess wurden bewusst frühzeitig die Mitgliedskommunen des Planungsverbandes intensiv eingebunden. Zum einen wurde damit das Thema Windenergie in die kommunalen Gremien getragen und dadurch vor Ort die Akzeptanz für Windenergieanlagen erhöht. Zum anderen konnten auch die Belange der Gemeinden frühzeitig mit in das Konzept eingebracht werden. Letzteres geschah in Form von Flächenvor-

schlägen, die von den Kommunen insbesondere aus der zur Verfügung gestellten Potenzialflächenanalyse abgeleitet und dem Planungsverband anschließend zur weiteren Prüfung gemeldet wurden.

Um unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele eine regionsweit möglichst ausgewogenen Prüfkulisse zu gewährleisten, wurden zusätzlich zu den kommunalen Flächenmeldungen weitere Prüfflächen bzw. Arrondierungen / Erweiterungen kommunaler Flächenmeldungen durch den Arbeitsbereich Regionalplanung an der Regierung der Oberpfalz in der Funktion als „Planungsbüro“ für den Regionalen Planungsverband ergänzt.

Wesentliches Kriterium bei der Auswahl der Prüfflächen für die SUP innerhalb der identifizierten Potenzialflächen war neben den kommunalen Belangen, welche aus den Rückmeldungen der Kommunen abgeleitet wurden, insbesondere die Windgüte gemäß Kriterienkatalog. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass im Bereich dieser Flächen grundsätzlich eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung von Windenergie möglich ist. Im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung wurden auch weitere Aspekte wie bestehende Vorbelastungen, visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung berücksichtigt. Soweit geeignete Potenzialflächen vorlagen, wurde zudem darauf geachtet, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet und der Windenergie in der Planungsregion Oberpfalz-Nord substanzial Raum verschafft werden. Gleichzeitig sollte einer Überbeanspruchung einzelner Teilregionen entgegengewirkt werden.

Nachdem der Kriterienkatalog bezogen auf einige fachrechtliche Kriterien im Rahmen des Regionalplanfortschreibungsprozesses aktualisiert wurde, konnte der dem Entwurf der Vorranggebiete zugrunde gelegte Stand (3. Juni 2024) vom Planungsausschuss beschlossen werden.

Mittlerweile war es durch im Beteiligungsverfahren erhaltene Hinweise notwendig den Kriterienkatalog in einigen Punkten zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

Die angewandten Kriterien sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Kriterienkatalog: Harte Ausschluss- (HK) und Restriktionskriterien (RK) Windenergienutzung in der Region Oberpfalz-Nord (Stand: 01.12.2025)		
Siedlungsflächen	Umgriff / Abstand	
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich	HK	800 m
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich	RK	800-900 m
Wohngebäude im Außenbereich	HK	500 m
Wohngebäude im Außenbereich	RK	500-600 m

Siedlungsflächen	Umgriff / Abstand	
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich	HK	800 m
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich	RK	800-900 m
Wohngebäude im Außenbereich	HK	500 m
Wohngebäude im Außenbereich	RK	500-600 m

Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)	HK	800 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)	RK	800-900 m
Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf (u. a. Krankenhäuser, Kliniken, Kurbetriebe)	HK	1.000 m
Sondergebiete ohne Wohnnutzung (z. B. Freizeit, Sport u. Erholung, Einzelhandel, Gewerbe, etc.)	HK	300 m
Sondergebiete (außer Windenergie) ohne Siedlungsfunktion	HK	flächenhaft

Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 2009/147/EG)	HK	1.000 m
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	HK	flächenhaft
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	RK	300 m
Biotope gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	HK	artabhängig (i.d.R. 500 m)
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	RK	artabhängig (500 bis 2.000 m)
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 1 und 2 (25 bzw. 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	RK	flächenhaft

Denkmalschutz		
Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD	HK	2.500 m
Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD	RK	2.500-10.000 m

Wasserwirtschaft		
Gewässer	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen I + II + III A)	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen III B und III un gegliedert)	RK	flächenhaft

Forstwirtschaft		
Naturwaldreservate	HK	flächenhaft
Naturwaldflächen (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft

Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bundesautobahnen	HK	120 m
Bundesstraßen	HK	120 m
Staatsstraßen	HK	120 m
Kreisstraßen	HK	120 m
Bahntrassen	HK	130 m
Höchst- und Hochspannungsfreileitungen	HK	150 m
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenhaft

Bodenschätz		
Vorranggebiet Bodenschätz im Regionalplan	HK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete Bodenschätz im Regionalplan	RK	flächenhaft
Genehmigte Abbaugebiete	HK	flächenhaft

Militär		
Truppenübungsplätze	HK	flächenhaft
Schutzbereiche mit Bau-/Höhenbeschränkungen	RK	flächenhaft

Sonstige Kriterien		
Wind-/Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern 2021	HK	flächenhaft
Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen	HK	3.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen	RK	3.000 - 5.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen	HK	1.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen	RK	1.000 – 2.000 m
Seismologische Stationen der BGR	HK	5.000 m
Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes	HK	5.000 m
Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes	RK	5.000 - 15.000 m
Potenzialgebiete Windenergie < 10 ha	RK	flächenhaft

- **HK** = „Hartes“ Ausschlusskriterium: Windenergieanlagen sind in den betroffenen Gebieten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im Planungsverfahren von vornherein einer potenziellen Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf oder der Plangeber über planerischen Ermessensspielraum verfügt.
- **RK** = Restriktionskriterium: Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass in den betroffenen Gebieten kein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen kann der betroffene Belang im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Die auf Grundlage des Kriterienkataloges identifizierten Vorranggebiete des Regionalplanentwurfs wurden im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Hinblick auf dort gegebenenfalls vorliegende konkurrierende Belange überprüft. Im Zuge eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens wurden die Änderungen erneut überprüft. Dabei erfolgte jeweils eine einzelfallbezogene Abwägung, ob die im Regionalplanentwurf enthaltenen Flächen (bzw. entsprechende Teilbereiche) letztlich als regionalplanerische Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden.

Für die Region Oberpfalz-Nord wurden so 115 Vorranggebiete mit einer Fläche von rund 7.625 ha ermittelt, was ca. 1,4% der Regionsfläche entspricht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Regionalplanung weder möglich noch beabsichtigt ist, aus der Karte im Maßstab 1:100.000 eine flurstücksgenaue Abgrenzung der einzelnen Vorranggebiete Windenergie abzuleiten.

Die Erstellung des Umweltberichtes als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs diente dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu dokumentieren, zu bewerten und Umwelterwägungen in die weitere Planausarbeitung einzubeziehen.

Entwurf der
.... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Oberpfalz-Nord (6):
vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung:

§ 1

Einfügen des Abschnitts B X 5 „Windenergie“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10.01.1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 29. Juli 2024, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2024, S. 124, vom 14. August 2024) werden wie folgt geändert:

In Kapitel B X Energieversorgung wird folgender neuer Abschnitt 5 „Windenergie“ eingefügt:
Die Festlegungen erhalten die Fassung der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, xx.xx.xxxx
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zu § 1 derVerordnung vom xx.xx.xxxx zur
Änderung des Regionalplans in der Fassung vom xx.xx.xxxx

**Regionalplan
Oberpfalz-Nord (6)**

Entwurf der Festlegungen

zu

**Kapitel B X 5
„Windenergie“**

**Ziele (Z) und Grundsätze (G)
inkl. Begründung**

5		Windenergie
5.1	Z	Im Zuge des Aus- und Umbaus der Elektrizitätserzeugung sind raumbedeutsame Windenergieanlagen auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträgliche Standortareale zu konzentrieren.
5.2	Z	Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt.
5.3	Z	In nachfolgenden Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Landkreis Amberg-Sulzbach

AS 01/1	westlich Massenricht
AS 01/2	nordöstlich Großschönbrunn
AS 03	nordöstlich Dietersberg
AS 05	östlich Weiher
AS 11	südwestlich Ebersbach
AS 12	südlich Kürmreuth
AS 13	östlich Riglashof
AS 14	nördlich Högberg
AS 19	südwestlich Kempfenhof
AS 21	südlich Diebis
AS 23	nordöstlich Traßlberg
AS 24	nordöstlich Winbuch
AS 26	nördlich Hirschwald
AS 27	südlich Mertenberg
AS 28	östlich Döswitz
AS 29	östlich Kemnath am Buchberg
AS 30	südwestlich Döswitz
AS 31	südöstlich Döswitz
AS 33	südöstlich Atzmannsricht
AS 34	westlich Theuern
AS 35	südlich Köfering
AS 37	westlich Truisdorf
AS 39	südwestlich Wickenricht
AS 40	östlich Gunzendorf
AS 43	nordwestlich Oberachtel
AS 44	nordwestlich Sulzbach-Rosenberg
AS 46	nordwestlich Kreuth
AS 47	östlich Niederärndt
AS 50	nördlich Ehringsfeld
AS 52	südwestlich Kainsricht

	AS 53	nördlich Godlricht
	AS 58	westlich Poppberg
	AS 59	nordwestlich Matzenhof
	AS 60	nördlich Etsdorf
	AS 61	nördlich Pursruck
	AS 62	nordöstlich Pursruck
	Landkreis Schwandorf	
	SAD 01	östlich Egelsried
	SAD 05	südöstlich Gleiritsch
	SAD 06	östlich Krandorf
	SAD 08	nordwestlich Dautersdorf
	SAD 14	nördlich Pottenhof
	SAD 15	östlich Alletsried
	SAD 18	westlich Oberlangau
	SAD 20	westlich Pissau
	SAD 21	südöstlich Pamsendorf
	SAD 23/1	östlich Reisach
	SAD 23/2	östlich Trausnitz
	SAD 24	westlich Naabeck
	SAD 25	östlich Glaubendorf
	SAD 27	östlich Woppenhof
	SAD 28	südöstlich Teublitz
	SAD 29	südwestlich Bubach an der Naab
	SAD 31	nordöstlich Pfreimd
	SAD 32	östlich Damelsdorf
	SAD 33	nordöstlich Windpaßing
	SAD 36	nordöstlich Unterauerbach
	SAD 37	östlich Maxhütte-Haidhof
	SAD 39	östlich Vilshofen
	SAD 41	nördlich Reuting
	SAD 42	nordwestlich Willhof
	SAD 44	südlich Stadlern
	SAD 55	südwestlich Girnitz
	SAD 57	nordwestlich Littenhof
	SAD 58	südlich Denglarn
	SAD 59	nordwestlich Schwarzenfeld
	SAD 60	nordöstlich Littenhof
	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	
	NEW 01	nördlich Bechtsrieth
	NEW 02	bei Bechtsrieth

	NEW 03	südöstlich Püllersreuth
	NEW 07	nördlich Thurndorf
	NEW 14	nördlich Kößing
	NEW 17	nordöstlich Irchenrieth
	NEW 18	südlich Hochdorf
	NEW 19	südöstlich Schirmitz
	NEW 20	nördlich Penzenreuth
	NEW 21	westlich Kleinschwand
	NEW 23	westlich Scherreuth
	NEW 24/1	südlich Frankenberg
	NEW 24/2	nördlich Vorbach
	NEW 30	östlich Püchersreuth
	NEW 33	östlich Spielberg
	NEW 34	nördlich Altentreswitz
	NEW 35	südöstlich Eslarn
	NEW 36	südlich Luhe
	NEW 39	östlich Theisseil
	NEW 44	nördlich Eslarn
	NEW 51	südlich Pfrentschen
	NEW 55	nördlich Mühlberg
	NEW 56	westlich Mühlberg
	NEW 57	südlich Radschin
	NEW 59	südöstlich Dürnast
	NEW 60	östlich Eslarn
	NEW 61	nordöstlich Schlattein
	NEW 62/1	nördlich Konradsreuth
	NEW 62/2	nördlich Flossenbürg
	NEW 63	südlich Floß
	NEW 66	nördlich Parkstein
Landkreis Tirschenreuth		
	TIR 09	östlich Wildenreuth
	TIR 11	nördlich Pilmersreuth a.Wald
	TIR 13	südlich Mehlmeisel
	TIR 16	westlich Güttern
	TIR 18	nordwestlich Ellenfeld
	TIR 19	östlich Pilmersreuth a.Wald
	TIR 20	östlich Ellenfeld
	TIR 24	nördlich Escheldorf
	TIR 29	nördlich Fuchsmühl
	TIR 32	westlich Pleußen
	TIR 34	südwestlich Mehlmeisel

	TIR 35	südlich Asch
	TIR 38	östlich Plößberg
	TIR 39	westlich Asch
	TIR 40/1	südwestlich Altmugl
Stadt Weiden i.d.OPf.		
	WEN 05	südwestlich Rothenstadt
	WEN 10	südlich Tröglersricht
	WEN 11	östlich Mitterhöll
Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung Tektur Windenergie“, die Bestandteil des Regionalplans ist.		
In den Vorranggebieten Windenergie sind raumbedeutsame Nutzungen und Festlegungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.		

Begründung

zu 5.1

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie hat sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene erheblich an Bedeutung gewonnen. Als Gründe sind insbesondere der immer dringender werdende Klimaschutz, die Endlichkeit fossiler Energieträger sowie die Unabhängigkeit von Energieimporten anzuführen.

In der Regel sind Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam.

Windenergieanlagen nutzen eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle, stoßen im Betrieb keine Treibhausgase oder andere Luftschadstoffe aus und liefern insbesondere in den Wintermonaten hohe Erträge, womit sie die Stromerzeugung aus Photovoltaik ergänzen. Es muss jedoch auch festgehalten werden, dass die Nutzung von Windenergie zum Teil auf entschiedene Ablehnung stößt. So können die baulichen Anlagen, die wegen der günstigeren Windhöufigkeit in der Regel an exponierten Standorten geplant werden, aufgrund ihrer Gesamthöhe als störende Fremdkörper in der Landschaft empfunden werden. Neu errichtete Windenergieanlagen erreichen häufig Gesamthöhen über 200 m (Turmhöhe plus Rotordurchmesser). Außerdem erzeugen Windenergieanlagen Lärm und Schattenwurf. Die sich drehenden Rotoren können als Unruhe in der Landschaft wahrgenommen werden. Auch notwendige Nachtbefeuерungen verursachen optische Beeinträchtigungen.

Neben Belangen des Immissionsschutzes und der Landschaftspflege können insbesondere Belange des Natur- und Artenschutzes dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Durch die Drehbewegungen der Rotoren wirken sich die Anlagen negativ auf die

Tierwelt, insbesondere auf Vögel und Fledermäuse aus, da diese zum Teil von Kollisionen mit den Rotoren betroffen sind oder verscheucht werden.

Auch Belange des Gewässerschutzes und des Denkmalschutzes können betroffen sein. Durch die Größe der Anlagenbauteile, insbesondere der Rotorblätter, sind häufig erhebliche Eingriffe für die Erschließung eines Standortes notwendig, sodass Boden beansprucht und verdichtet wird. Schutz vor Immissionen, Sicherung kommunaler Entwicklungspotenziale sowie breite Beteiligung auf Bürgerebene sind eine wichtige Grundvoraussetzung zur Akzeptanz der mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen und daher dem Planvorbehalt konzeptionell an die Seite zu stellen.

Die Attraktivität insbesondere des ländlichen Raumes, welcher die Region Oberpfalz-Nord kennzeichnet und den wesentlichen Suchraum als Standortpotenzialgebiet für Windenergieanlagen bei deren Ordnung und Lenkung darstellt, darf als Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als Erholungs- und Tourismusraum, sowie auch als Naturraum nicht unverhältnismäßig belastet und zersiedelt werden.

Umso mehr ist es erforderlich, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken. Im Hinblick auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung ist die verstärkte Windenergienutzung grundsätzlich positiv zu bewerten.

Dem hohen Nutzungsinteresse stehen damit eine Vielzahl von konkurrierenden Raumansprüchen gegenüber, sodass ein besonderes Planungserfordernis besteht und eine hohe Planungssensitivität erforderlich ist. Aspekte der Nachhaltigkeit, der (Flächen-)Effizienz sowie der Eingriffsminimierung sollten während der jeweiligen Planungs-, Bau- und Betriebsphasen besondere Beachtung finden.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit einer kommunalen Windenergieplanung außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergie. Für die Ermittlung raumverträglicher Standorte eignen sich insbesondere Planungsverfahren für Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG (Vorranggebiete, Konzentrationszonen, Sondergebiete). In diesem Zusammenhang wird auf § 245e Abs. 5 BauGB und § 249 Abs. 4 BauGB verwiesen, in denen Festlegungen zu Übergangsvorschriften und Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land getroffen werden.

zu 5.2

Für das Erreichen der bundes- und landesweiten Zielsetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Windenergiegebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8 % der Landesfläche vor. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte.

Sofern die definierten Flächenbeitragswerte laut WindBG nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare

Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Mit Stand vom 15.01.2024 befanden sich in der Region Oberpfalz-Nord 61 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 140 MW. Folgende Teilbereiche stellten dabei bislang einen Schwerpunkt bei der Errichtung von Windenergieanlagen dar: Der östliche Landkreis Tirschenreuth im Bereich des nördlichen sowie der östliche Landkreis Amberg-Sulzbach im Bereich des westlichen Oberpfälzer Waldes, der südwestliche Landkreis Amberg-Sulzbach im Gebiet der Hochfläche der mittleren Frankenalb sowie der nördliche Landkreis Schwandorf.

Die technischen Weiterentwicklungen der Windenergieanlagen in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass auch in Bayern Anlagen mit über 4 MW errichtet werden und wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Entwicklung spiegelt sich unter anderem in der Höhe der Anlagen wieder. So betrug die durchschnittliche Gesamthöhe der sieben im Jahr 2023 in Bayern errichteten Anlagen 219 m. Im Jahr 2022 wurden 14 Anlagen mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 208 m errichtet (vgl. BWE e.V. 2023: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland). Mit zunehmender Länge der Rotorblätter geht dabei eine Verringerung der Drehgeschwindigkeit der Rotoren einher. Neben der Verbesserung der Anlageneffizienz entwickelt sich aktuell die Überwachung des Anlagenbetriebs weiter, etwa hinsichtlich Abschaltmechanismen zum Schutz gefährdeter Vogelarten oder einer optimierten Flächenausnutzung bei Windparks.

Der Ausbau der Windenergie soll in der Region Oberpfalz-Nord auf Basis eines einheitlichen regionsweiten Steuerungskonzeptes erfolgen, das die oben genannten Belange berücksichtigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete wurde ein Kriterienkatalog aus sogenannten harten Ausschlusskriterien (HK) und Restriktionskriterien (RK) erstellt.

- **HK** = „Hartes“ Ausschlusskriterium: Windenergieanlagen sind in den betroffenen Gebieten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im Planungsverfahren von vornherein einer potenziellen Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf oder der Plangeber über planerischen Ermessensspielraum verfügt.
- **RK** = Restriktionskriterium: Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass in den betroffenen Gebieten kein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen kann der betroffene Belang im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Laut LEP 6.2.2 (Z) ist bei der Erstellung regionalplanerischer Steuerungskonzepte auf Referenzwindenergieanlagen Bezug zu nehmen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen. Dem Steuerungskonzept wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe ca. 160 m) zugrunde gelegt. Dabei wurde sich an Projekten orientiert, für die aktuell (2023, 2024 und 2025) in der Region Genehmigungen bzw. Vorbescheide beantragt wurden.

Anhand der Referenzanlage wurde im Rahmen einer „Vollziehbarkeitsprognose“ überschlägig geprüft, ob davon auszugehen ist, dass in dem ausgewiesenen Vorranggebiet BImSchG-Genehmigungen für Windenergieanlagen voraussichtlich erteilt werden können. Sofern sachgerechte Unterscheidungsmerkmale (z.B. Bereiche mit militärischen Höhenbeschränkungen, Bereiche mit überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten) vorliegen, können in Einzelfällen in bestimmten Vorranggebieten auch niedrigere Referenzanlagen zugrunde gelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass fachliche Nachweise vorliegen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA prognostizieren.

Damit wird auch den großen regionalen Unterschieden, was Windgeschwindigkeiten und Standortgüte in der Region anbelangt, Rechnung getragen.

**Kriterienkatalog: Harte Ausschluss- (HK) und Restriktionskriterien (RK)
Windenergienutzung in der Region Oberpfalz-Nord (Stand: 01.12.2025)**

Siedlungsflächen	Umgriff / Abstand	
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich	HK	800 m
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich	RK	800-900 m
Wohngebäude im Außenbereich	HK	500 m
Wohngebäude im Außenbereich	RK	500-600 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)	HK	800 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)	RK	800-900 m
Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf (u. a. Krankenhäuser, Kliniken, Kurbetriebe)	HK	1.000 m
Sondergebiete ohne Wohnnutzung (z. B. Freizeit, Sport u. Erholung, Einzelhandel, Gewerbe, etc.)	HK	300 m
Sondergebiete (außer Windenergie) ohne Siedlungsfunktion	HK	flächenhaft

Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 2009/147/EG)	HK	1.000 m
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	HK	flächenhaft
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	RK	300 m
Biotope gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	HK	artabhängig (i.d.R. 500 m)
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	RK	artabhängig (500 bis 2.000 m)
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 1 und 2 (25 bzw. 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	RK	flächenhaft

Denkmalschutz		
Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD	HK	2.500 m

Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD	RK	2.500-10.000 m
--	----	----------------

Wasserwirtschaft		
Gewässer	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen I + II + III A)	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen III B und III ungegliedert)	RK	flächenhaft

Forstwirtschaft		
Naturwaldreservate	HK	flächenhaft
Naturwaldflächen (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft

Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bundesautobahnen	HK	120 m
Bundesstraßen	HK	120 m
Staatsstraßen	HK	120 m
Kreisstraßen	HK	120 m
Bahntrassen	HK	130 m
Höchst- und Hochspannungsfreileitungen	HK	150 m
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenhaft

Bodenschätz		
Vorranggebiet Bodenschätz im Regionalplan	HK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete Bodenschätz im Regionalplan	RK	flächenhaft
Genehmigte Abbaugebiete	HK	flächenhaft

Militär		
Truppenübungsplätze	HK	flächenhaft
Schutzbereiche mit Bau-/Höhenbeschränkungen	RK	flächenhaft

Sonstige Kriterien		
Wind-/Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern 2021	HK	flächenhaft
Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen	HK	3.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen	RK	3.000 - 5.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen	HK	1.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen	RK	1.000 – 2.000 m
Seismologische Stationen der BGR	HK	5.000 m
Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes	HK	5.000 m
Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes	RK	5.000 - 15.000 m
Potenzialgebiete Windenergie < 10 ha	RK	flächenhaft

Nachfolgend werden die besonders relevanten Kriterien zur besseren Verständlichkeit näher beschrieben.

Siedlungsflächen

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen inkl. geplanter Flächen; Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich sind aus faktischen Gründen ausgeschlossen für eine Darstellung als Vorranggebiet für die Windenergie.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurden zudem bei Planerstellung Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angelegt, welche Mindestabständen einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Als Orientierungswert sieht das StMWi hierfür einen Abstand von 800 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich sowie zu rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Wohnnutzungen (ausgenommen zu Wohnnutzungen in Industrie- und Gewerbegebieten). Dieser Mindestabstand wurde auch bei der Planerstellung als Ausschlussgebiet beachtet, allerdings wurden die Flächenausweisungen in den behördlichen Flächennutzungsplänen als Referenz verwendet, um im Sinne eines Gegenstromprinzips, soweit es mit Blick auf § 2 EEG und die Erfüllung der Flächenbeitragswerte möglich war, bereits vorhandene kommunale Entwicklungsüberlegungen hinreichend im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen (vgl. u. a. Art. 17 Satz 2 Nr. 4 BayLplG). Zu Einzelgebäuden, Gehöften, Weilern und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 500 m als Ausschlussgebiet definiert. In Ergänzung dazu wurde aufgrund der Hinweise des Technischen Immissionsschutzes und der Windenergiebranche zu immer höher werdenden und leistungsstärkeren Windenergieanlagen ein darüberhinausgehender Bereich zwischen 800 und 900 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie zwischen 500 – 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich als Restriktionskriterium festgelegt. Dies eröffnet im Einzelfall auch die Möglichkeit einer Unterschreitung des in der Regionalplanung definierten Mindestabstands. Damit kann auf Ebene der Genehmigung, nach Kenntnis der Anlagenanzahl, -höhen und der Standorte der Anlagen, für ein Windenergievorhaben eine Einzelfallentscheidung gfs. unter Maßgaben getroffen werden.

Zu Siedlungsflächen ohne regelmäßige Wohnnutzung (gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen ohne besondere Schutzansprüche wie insb. dem Sport, der Freizeit, dem Einzelhandel oder der Energieerzeugung dienende Gebiete sowie siedlungsgebundenen Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze oder Friedhöfen) wird ein Mindestabstand von 300 m definiert. Die vorgenannten Siedlungsflächen weisen grundsätzlich einen sehr heterogenen Charakter mit unterschiedlichen Ansprüchen an die Schutzbedürftigkeit - gegenüber bspw. Lärm - auf, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von WEA anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen/Maßgaben festzulegen sind, die mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

Weiterhin wurde aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Krankenhäusern, Kliniken, Kurbetrieben und sonstigen gesundheitlichen Zwecken dienenden Einrichtungen aus Ausschlussgebiet festgelegt.

Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort und die Schallimmissionswerte möglicher künftiger Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, kann auf regionalplanerischer Ebene, vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Nichtsdestotrotz ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren – insbesondere auch im Umfeld von Siedlungseinheiten ohne regelmäßige Wohnnutzung – mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

In Naturschutzgebieten (vgl. § 23 BNatSchG) und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 30 BNatSchG), bei flächenhaften Naturdenkmälern (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 28 BNatSchG), in geschützten Landschaftsbestandteilen (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 16 und § 29 BNatSchG) ist die Windenergienutzung mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzz Zielen und den Anforderungen des Natur- und Artenschutzrechtes regelmäßig nicht vereinbar. Da die genannten Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen damit nicht zur Verfügung stehen, werden sie als „harte“ Ausschlusskriterien geführt.

Zudem sind auch die Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterien definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt. Da dies auch für die Errichtung von Windenergieanlagen im direkten Umfeld von Vogelschutzgebieten zutreffen kann, wurde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt, zu den SPA-Gebieten eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festzulegen, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Des Weiteren wurde zu FFH-Gebieten mit Vorkommen von bestimmten Fledermausarten eine Abstandszone von 300 Metern eingeführt, die nur im Einzelfall für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Frage kommt.

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten werden als Restriktionskriterium behandelt. In der Region Oberpfalz-Nord liegen Dichtezentren des Fisch- und des Seeadlers.

In Flächen der Kategorie 1 liegen 25% der bekannten bayernweiten Brutreviere der betroffenen Art. Dort sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die Flächen sind daher mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden.

In Flächen der Kategorie 2 liegen 50% der bekannten bayernweiten Brutreviere der betroffenen Art. Dort sind ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die Flächen sind mit einem hohen Raumwiderstand verbunden.

Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend den EU-Richtlinien nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Auf tschechischer Seite grenzen an die Planungsregion Oberpfalz-Nord sog. „ChKO-Gebiete“ (chráněná krajinná oblast) an. Dabei handelt sich um naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete, weshalb der Bereich um 1.000 Meter um diese Gebiete näher auf seine Eignung für Windenergieanlagen und mögliche Auswirkungen auf schützenswerte Belange geprüft wurde.

Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeit des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Regionalplan der Region Oberpfalz Nord

Für Natura 2000 Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) gilt, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (vgl. § 34 BNatSchG). Ein gemeinsames Schreiben des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums (AZ 63-U8685.2-2024/5-31 vom 14.11.2024) weist darauf hin, dass bei der Aufstellung von Regionalplänen, insbesondere bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen, der Gebietsschutz von Natura 2000-Gebieten zu beachten ist. Demnach ergibt sich für bayerische Regionalpläne, für die § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG, § 7 Abs. 6 ROG und damit auch § 36 Satz 2 BNatSchG nicht anwendbar sind, aus § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Vorgabe, dass die Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind. Die hierfür von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG verlangte Prüfung erfolgt zweistufig: Zunächst wird im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung (auch Vorprüfung genannt) überschlägig geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist, muss der Beweis der Gebietsverträglichkeit des Projekts angetreten werden.

Besteht also im Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung die Eignung zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung, führt diese zu einer präventiven Zulassungssperre, die grundsätzlich nur durch das positive Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG überwunden werden kann. Gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG hätte der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Das gemeinsame ministerielle Schreiben des Wirtschafts- und Umweltressorts zur Berücksichtigung des Gebietsschutzes von Natura 2000-Gebieten vom 14.11.2024 führt hierzu aus, dass im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen die Verträglichkeitsabschätzung vom Planungsträger auf der Grundlage des Fachbeitrags der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der hNB vorgenommen wird und anhand vorhandener Daten zu erfolgen hat. Zur Abarbeitung sind die drei im Schreiben benannten Fragen hinsichtlich der Lage der Potenzialfläche für die Windenergie im Verhältnis zu Natura 2000-Gebieten, zum Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesen und bei Vogelschutzgebieten zur Lage der Potenzialflächen in den artspezifischen Prüfbereichen, um geeignete Habitate der Vogelarten zu beantworten. Sofern die Fragen verneint werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ohne nähere fachliche Beurteilung regelmäßig ausgeschlossen werden. Jedoch können Ausnahmefälle auftreten, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der FFH-Gebiete (insbesondere Fledermäuse) durch ein Hineinwirken außerhalb gelegener Windenergiegebiete abzuprüfen sind. Daneben sind mögliche kumulative Effekte zu berücksichtigen, die von mehreren Windenergiegebieten im engen räumlichen Zusammenhang um ein Natura 2000-Gebiet auftreten können, so dass durch die dortige Realisierung von Windenergieanlagen es trotz Einhaltung eines Mindestabstandes zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Schutzgüter des Natura 2000-Gebiets kommen kann oder die Vernetzungsfunktion der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt wird.

Können durch die so durchgeführte Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

Die Regionale Planungsverband Oberpfalz Nord hat Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterium definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen würde. Zu den SPA-Gebieten wurde eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festgelegt, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Dieser Ausschluss führt in der Region Oberpfalz Nord im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der SPA-Gebiete ausgeschlossen werden kann.

Um eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Torflohe“ zu erzielen forderte die hNB, dass die Entfernung vom südlichen Waldrand zum geplanten Vorranggebiet NEW 44 und damit zur ersten Windenergieanlage mindestens 500 m beträgt (LAG VW 2014). Im Zuge des Beteiligungsverfahrens erfolgte eine entsprechende Änderung des Entwurfs.

Das geplante Vorranggebiet AS 43 umschließt vollständig eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 6335- 305 „Höhlen der nördlichen Frankenalb“. Die dort befindliche Bismarckgrotte stellt ein bedeutendes Überwinterungs-, aber auch Übertragungs- und Schwarmquartier für Fledermäuse dar. Die umliegenden Waldbereiche dienen dabei als Jagdhabitat. Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen im Umfeld der Höhle kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurde das VRG im Norden reduziert.

Des Weiteren grenzt das geplante Vorranggebiet NEW 35 nördlich an das FFH-Gebiet Nr. 6441-301 „Fahrbachtal“ an. Das für das FFH-Gebiet gemeldete Vorkommen der windkraftsensiblen Bechsteinfledermaus konnte im Rahmen der Erstellung des FFH-Managementplans nicht bestätigt werden. Der aktuelle Erhaltungszustand wird als „non present“ angegeben. Da der innerhalb des FFH-Gebiets angrenzende Waldbereich nicht als potenzielles Habitat für die Bechsteinfledermaus beschrieben wird und auch der Waldbestand im geplanten Vorranggebiet keine Habitateignung aufzuweisen scheint, kann auch bei einer Realisierung von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet NEW 35 trotz der angrenzenden Lage zum FFH-Gebiet „Fahrbachtal“ eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Potentialflächenanalyse gab es mit Blick auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten noch keinen flächenbezogenen Ansatz bei der Bewertung durch die Fachstellen des Arten- und Naturschutzes. Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Vogelschutzes wurden daher die bei der höheren Naturschutzbehörde bekannten tatsächlichen Horststandorte herangezogen.

Der Nahbereich der Gruppe von Brutvögeln nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurde daraufhin als Ausschlusskriterium und der zentrale Prüfbereich wie für jede Art jeweils in der Anlage 1 definiert als Restriktionskriterium festgelegt.

Nachdem seit der zweiten Jahreshälfte 2023 dem Planungsverband als Fachgrundlage die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellten Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten vorliegen, konnte damit auch der flächenbezogene Ansatz bei der Erstellung der Gebietskulisse Berücksichtigung finden. Die Dichtezentren differenzieren sich in zwei Kategorien und umfassen 25 % bzw. 50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten und beinhalten damit den Brutbestand der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Insbesondere der Kategorie mit 25 % der bekannten Brutreviere kommt damit herausragende Bedeutung zu.

Beide Kategorien sind der regionalplanerischen Abwägung grundsätzlich zugänglich. Letztlich bedarf es bei der Überlagerung von Windenergiegebieten mit Dichtezentren stets einer entsprechenden Einzelfallprüfung. Grundlage hierfür bildete die fachliche Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde, die seitens des Regionalen Planungsverbands auf Schlüssigkeit überprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurde.

In den Umweltbericht und in die Hinweise zu den Vorranggebiete wurden Hinweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminde rung aufgenommen.

Denkmalschutz

Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen.

Grundsätzlich ist diesbezüglich eine auf das einzelne Denkmal bezogene Prüfung der potentiellen Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen erforderlich, da sich nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild, die historischen Sichtachsen und Blickbezüge zu und von diesen Denkmälern in hohem Maße von Denkmal zu Denkmal unterscheiden. Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Denkmäler ist in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Folglich wurde ein 10 km-Prüfradius um besonders landschaftsprägende Denkmäler als Restriktionskriterium berücksichtigt. Gemäß den Äußerungen der Fachstelle im Beteiligungsverfahren wurde ein Radius von 2.500 Meter um besonders landschaftsprägende Denkmäler festgelegt, in dem keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Folgende Denkmäler wurden als besonders landschaftsprägend eingeordnet: Wallfahrtskirche Maria Hilf Amberg, Stadtpfarrkirche St. Johannes Baptist Nabburg, Altstadt Pleystein, Rauer Kulm, Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen, Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen. Zudem ragen die Prüfradien der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Ensemble Ortskern Kallmünz und Kloster Reichenbach in die Planungsregion Oberpfalz-Nord.

Wasserwirtschaft

Binnengewässer werden aus faktischen Gründen im Rahmen der Planerstellung als Ausschlussgebiete bewertet.

In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus fachlicher Sicht und gemäß Schutzgebietsverordnungen regelmäßig nicht möglich. Auch die Zonen III A werden aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials als hartes Ausschlusskriterium geführt.

In den Zonen III (ungegliedert) kann gemäß abgestimmter Facheinschätzung zwischen StMUV und StMWi nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen oder Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, fachlich zulässig sein. Eine Überplanung dieser Zonen mit Vorranggebieten Windenergie ist dann möglich, wenn durch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde dargelegt wird, dass Windenergieplanungen auf den Flächen aufgrund der konkreten Gegebenheiten der Fläche auch durch Bedingungen und Auflagen mit dem Trinkwasserschutz zu vereinbaren sind. Die Zonen III (ungegliedert) werden daher als Restriktionskriterium geführt.

Eine Überlagerung der Zone III B mit Vorranggebieten Windenergie ist grundsätzlich möglich. Deshalb wurden diese bei der Planerstellung ebenfalls als Restriktionskriterium festgelegt. Anders als bei der Zone III (ungegliedert) sind in den Zonen III B nur im Ausnahmefall keine Überlagerungen möglich. Dies setzt eine fachliche Begründung von Seiten der Wasserwirtschaft voraus.

Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig in der Zone III (ungegliedert) und III B die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage erforderlich sein.

Forstwirtschaft

Die land- und forstwirtschaftliche Landnutzung prägt in weiten Teilen das Landschafts- und Siedlungsbild der Region. Rund 45% der Regionsfläche sind mit Wald bedeckt, die damit zu den waldreichen Gebieten Bayerns zählt. Der Wald hat eine hohe Bedeutung für die Umweltqualität in der Region (vgl. Regionalplan 6 B III 3.1 u. 3.2) und gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist daher abzuwägen mit dem (übergagenden) öffentlichen Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien, am Klimaschutz und den Belangen des Antragstellers (Art. 9 Abs. 5 und 6 BayWaldG) in die Bewertung einzustellen. In Fällen mit besonderem öffentlichem Interesse an der Walderhaltung, welche u. a. durch die Waldfunktionsplanung erfasst und dargestellt wird, soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden, ob eine zustimmungsfähige Lösung, z. B. durch Auflagen (u. a. Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen), gefunden werden kann.

Naturwaldreservate und Naturwaldflächen repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist innerhalb der Wälder im Sinne des Art. 12 a BayWaldG eine Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) bei Windenergieanlagen im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sind demnach mit der Windenergienutzung unvereinbar und werden als „hartes“ Ausschlusskriterium festgelegt. Sofern im regionalplanerischen Maßstab darstellbar (größer 1 ha) werden sie folgerichtig bei der Ausweisung von VRG ausgenommen.

Schutz-, Bann-, und Erholungswälder stellen gemäß Art. 10, 11 und 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) durch Rechtsverordnungen gesicherte Waldbereiche dar, in denen der Wald bestimmte Zwecke (z. B. Erosionsschutz, Vorbeugung von Erdabrutschungen oder Überflutungen) erfüllt. Da deren Erhalt ein hohes öffentliches Interesse zukommt, kann es zum Versagen der Rodungserlaubnis kommen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung nach § 2 EEG werden die Funktionswälder derzeit nicht im Kriterienkatalog geführt. Um die Belange des Waldes und der Windenergienutzung so verträglich wie möglich miteinander zu verbinden, wurden die Waldfunktionen gemäß Art. 6 BayWaldG bei den betroffenen Vorranggebieten als Hinweise in die Begründung und in den Umweltbericht mit aufgenommen.

Inwieweit die Waldfunktionen betroffen sind, kann nur im konkreten Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren geklärt werden. Gegebenenfalls ist bei der Betroffenheit von Waldfunktionen mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

Verkehrsflächen und Energieleitungen

Die überörtlich bedeutsamen Infrastrukturtrassen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahnstrecken, Freileitungen (ab 110 kV)) wurden kartographisch (soweit im regionalplanerischen Maßstab darstellbar) von den Vorranggebieten als faktisch nicht geeignet ausgenommen. Zudem wurden planrelevante beidseitige Vorsorgeabstände definiert, die im Sinne fachlich notwendiger Mindestabstände eine ausschließende Wirkung haben. Diese orientieren sich an den jeweiligen Anbauverbotszonen (Bundesautobahnen gemäß § 9 FStrG, Bundesstraßen, Staats- und Kreisstraßenstraßen gemäß Art 23 und 24 BayStrWG sowie Bahnlinien gemäß Art 3 BayESG) plus einer fiktiven Rotorlänge (bemessen an der Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m), in der Annahme, dass der Rotor regelmäßig die Anbauverbotszone nicht überstreichen sollte. Folgende Werte beiderseits der genannten Infrastruktureinrichtungen ergeben sich:

Bundesautobahnen	120 m
Bundesstraßen	120 m
Staatsstraßen	120 m
Kreisstraßen	120 m
Bahntrassen	130 m
Höchst- und Hochspannungsfreileitungen	150 m

Generell gilt, dass die Regionalplanung keine Genehmigungsverfahren ersetzt und die zu grunde gelegten Vorsorgeabstände folglich als Orientierungswert für eine sachgerechte planerische Festlegung der Vorranggebiete zu betrachten sind. In den Anlagengenehmigungsverfahren sind im Detail anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen/Maßgaben festzulegen, welche mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

Bodenschätz

Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzten gelten als Ausschlussgebiete, da in deren Geltungsbereich bereits abschließend zugunsten dieses Belangs abgewogen wurde und die Windenergie regelmäßig einen konkurrierenden Belang darstellt. Gleichermaßen gilt für bereits genehmigte Abbaugebiete, die faktisch nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzten wurden, nachdem im Zuge des Beteiligungsverfahrens deutlich wurde, dass die Flächenziele erfüllt werden können, als wesentlicher Belang der Regionalplanung als Restriktionskriterium festgelegt und im Rahmen der Einzelfallbewertung unter Berücksichtigung des § 2 EEG in die Abwägung eingestellt.

Militär

Die Truppenübungsplätze wurden, da sie faktisch nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, als harte Ausschlusskriterien definiert.

Im Bereich der Region Oberpfalz-Nord liegen eine Reihe weiterer militärischer Belange vor. Dazu zählen der Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr und des militärischen Flugverkehrs, Jettieffluggebiete, Anflugverfahren, Bauschutzbereiche sowie Flugbeschränkungsgebiete der Truppenübungsplätze, Luftverteidigungsradaranlagen, Immissionsschutzzonen sowie Sanitätsstandortschießanlagen. In den genannten Bereichen kann es im Genehmigungsverfahren zu Höhenbeschränkungen aufgrund von Kursführungsmindesthöhen (MVA) und sonstigen Auflagen kommen, die dazu führen, dass WEA mit Höhe der Referenzanlage (250 m) dort nicht genehmigt werden können. Gem. Rechtsprechung dürfen Vorranggebiete nur dann ausgewiesen werden, wenn aufgrund einer prognostischen Beurteilung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass auf diesen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können.

Zu erwartende Höhenbeschränkungen auf Ebene der Regionalplanung sind insofern problematisch, da die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie gewissermaßen auch die Wirtschaftlichkeit bei Projektierung und Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen hat. So müssen gemäß dem Ziel 6.2.2 LEP den Steuerungskonzepten Referenzwindenergieanlagen zu Grunde gelegt werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Des Weiteren sollen Gebiete für Errichtung von Windenergieanlagen gesichert werden, um die bayerischen Energieziele zu erreichen. Da sich mögliche Bauhöhen in den Bereichen mit militärischen Höhenbeschränkungen zudem immer standortbezogen auf Normalnull bestimmen, besteht im Rahmen des Flächenansatzes der Regionalplanung eine weitere Schwierigkeit darin, zulässige Gesamthöhen für die Gesamtfläche eines Vorranggebietes zu definieren. Die Vorranggebiete, in denen die Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe nicht genehmigungsfähig wäre, wurden daher ge-

strichen, wenn keine anderweitigen Hinweise unter Einbindung der militärischen Fachbehörden vorlagen, dass dennoch eine Projektierung von Windenergieanlagen voraussichtlich erfolgreich sein wird. Werden militärische Zustimmungen für WEA erteilt, die niedriger sind als die regionalplanerische Referenzanlage ist es im Einzelfall auch möglich, dass in MVA-Bereichen Vorranggebiete ausgewiesen wird, sofern diese niedrigere Referenzanlage ebenfalls wirtschaftlich betreibbar und marktüblich ist.

Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, konkrete Windenergieprojekte nach Abklärung der zulässigen Bauhöhen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete zu verwirklichen.

Sonstige Kriterien

Um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können, ist eine entsprechende Wind-/Standortgüte erforderlich. Gemäß den Angaben im Energieatlas Bayern 2021 wurde eine Wind-/Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe als hartes Ausschlusskriterium festgelegt, sodass nur Flächen mit einer Wind-/Standortgüte von mindestens 50 % in 160 m Höhe als geeignete Standorte in Betracht gezogen wurden.

Auswirkungen aufgrund gegebenenfalls messbarer Erschütterungen infolge des Betriebs von Windenergieanlagen sind auch möglich auf Erdbebenmessstationen und seismologische Stationen. Weiterhin können Einrichtungen des zivilen Luftverkehrs durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für Wetterradarstationen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie diesbezüglich von Seiten des Gesetzgebers grundsätzlich beabsichtigten Erleichterungen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen wurden die festgelegten Schutzbereiche vorab nicht als Ausschlusskriterium definiert. Im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgte nun eine differenzierte Festlegung von Schutzbereichen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich ist, sowie von Prüfbereichen, in denen dies im Einzelfall möglich ist.

Die notwendigen Abstandsradien zu seismischen Messstationen ergeben sich aus den unterschiedlichen Mindestanforderungen der verschiedenen seismischen Netzwerke entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung und der daraus resultierenden Anforderungen an den Frequenzbereich, die Empfindlichkeit und die Qualität der Aufzeichnung.

In der Region sind mehrere Messstationen des Erdbebendienst Bayern und des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzbüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist.

In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Da es bisher keine nachweislich

praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, werden daher zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Messstationen Abstandsradien von 1.000, 3.000 bzw. 5.000 m festgelegt.

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (u.a. vorbeugender Hochwasserschutz, Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, meteorologische Sicherung der Luftfahrt, Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit) gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare (in der Region ist das Wetteradar Eisberg betroffen) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO) sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. Für die Bereiche des Planungsgebietes, die sich zwischen 5 und 15 km um das Wetteradar Eisberg befinden, macht der DWD keine Beeinträchtigungen seiner Belange geltend, bittet aber um die Bereitstellung der Betriebsdaten und meteorologischen Daten, die an den WEA gemessen werden.

Folgende Kriterien wurden festgelegt:

Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen	HK	3.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen	RK	3.000 - 5.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen	HK	1.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen	RK	1.000 – 2.000 m
Seismologische Stationen der BGR	HK	5.000 m
Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes	HK	5.000 m
Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes	RK	5.000 - 15.000 m

zu 5.3

In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d. h. der Windenergie entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen. Innerhalb bestehender Windparks ist ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

In der Region Oberpfalz-Nord werden insgesamt 114 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 7.625 ha ausgewiesen. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien der Windenergienutzung entgegenstehen und der Windenergienutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung zurückstehen können.

Sie stellt ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhäufigkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieprojekten.

Windenergieanlagen befinden sich dann innerhalb eines Vorranggebietes, sobald der Mastfuß innerhalb des Vorranggebietes liegt (sog. Rotor-Out-Prinzip).

Folgende Hinweise zu Schutz- und Minderungsmaßnahmen im Falle des Vorkommens besonders geschützter Arten oder Strukturen sind zu berücksichtigen:

Grundsätzlich ist in allen Vorranggebieten mit Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen, weshalb Standard-Schutzmaßnahmen nahezu immer erforderlich sind. Dabei sind Verbreitungskarten und eine räumliche und ggf. zeitliche Plausibilisierung im Eingriffsbereich als Mindestanforderung bereits ausreichend, um relevante Artvorkommen plausibel anzunehmen. Beispielsweise ist mit Vorkommen der Haselmaus insbesondere in der östlichen Oberpfalz (östlich der Naab) regelmäßig zu rechnen. Schutzmaßnahmen für die Haselmaus sollten demnach in diesen Gebieten immer zur Anwendung kommen, sofern der Eingriff im Wald oder in größeren Gehölzen stattfindet.

In Tabelle 1 werden fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen für bestimmte eingeschlossene Artengruppen aufgelistet, die Verbotstatbestände unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten wirksam vermeiden.

Sofern bei einzelnen Vorranggebieten dezidiert auf bestimmte Artvorkommen hingewiesen wird, sind zudem spezifische Schutz- und Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten erforderlich. So wird bei Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Brutvögeln auf die Schutzmaßnahmen der Anlage 1 des BNatSchG verwiesen (nicht-abschließende Liste, vgl. Tabelle 2).

Bei räumlicher Nähe zu Vorkommen besonders störungsempfindlicher Brut- oder Rastvögel (vgl. BayMBI. 2023 Nr. 430, Anlage 3) oder sonstiger störungsempfindlicher Arten nach Anhang IV FFH-RL sind Bauzeitenregelungen umzusetzen, die auf die Bedürfnisse der betroffenen Arten abgestimmt sind (Wulfert et al. 2023). Gegebenenfalls können bei Betroffenheit besonders störungsempfindlicher Vogelarten (z. B. Schwarzstorch, Kranich) auch Schutzmaßnahmen erforderlich sein, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen oder es müssen habitatverbessernde/habitatentwickelnde Maßnahmen umgesetzt werden.

Eine etablierte Minderungsmaßnahme, um Tötungen von Fledermäusen an Windenergieanlagen zu reduzieren, sind auf einem Algorithmus basierende Abschaltzeiten. Darüber hinaus zählt die Begutachtung potenzieller Baumquartiere als Standardmaßnahme in den Rodungsbereichen. Innerhalb eines Umkreises von 1 km um bekannte Wochenstuben oder Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmequartieren mit bedeutenden Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse (vgl. BayMBI. 2023 Nr. 430, Anlage 4) können zudem vertiefte Untersuchungen erforderlich sein, die zuverlässige Einschätzungen über die Raumnutzung am Standort ermöglichen (s. Ausführungen in der Arbeitshilfe Fledermaus- und Windkraft, Teil 1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2017). In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Anlage und Quartier in der Regel zu

höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen. Bedeutende Vorkommen können nach Auffassung des BayLfU bereits eine Aggregation von zwei oder mehr Tieren sein (z. B. Kleingruppe von Kleinabendseglern in einem Fledermauskasten).

In Vorranggebieten, bei denen der Antragssteller den Antrag bis zum Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat, und in Beschleunigungsgebieten sind (bis auf wenige Ausnahmefälle) immer Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzutragen (vgl. § 6 bzw. § 6b WindBG). Die Abschaltzeiten für Fledermäuse und ein allfälliges Gondelmonitoring müssen nach den spezifisch in Bayern geltenden Vorgaben umgesetzt werden (vgl. BayMBI. 2023 Nr. 430, Anlage 5). Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 6 bzw. § 6b WindBG sind stets Untersuchungen auf Gondelhöhe als Gondelmonitoring erforderlich, um beurteilen zu können, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (BayMBI 2023 Nr. 430).

Neben den oben genannten Schutzmaßnahmen für Tiere sind zudem bei Vorhandensein von geschützten Strukturen (Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc.) gegebenenfalls auch Bautabuflächen/-zonen für diese empfindlichen und wertvollen Strukturen anzutragen. Bei baubedingten Betroffenheiten von Moorböden sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung vorzusehen. Außerdem ist bei Baumaßnahmen auch standardmäßig eine ökologische Baubegleitung anzutragen. Sie begleitet und kontrolliert die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- /Mindeungs- und Schutzmaßnahmen, berät und unterstützt (Wulfert et al. 2023).

Es gilt dringend zu beachten, dass zu nahezu allen Vorranggebieten keine vollständigen, nach den gültigen Methodenstandards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vorliegen, die ggf. als Negativ-Nachweise herangezogen werden könnten. Sollte der Antragsteller beabsichtigen Kartierungen durchzuführen und ein Gutachten vorzulegen, so ist zwingend erforderlich, dass die Kartierungen nach den in Bayern geltenden Fachstandards erfolgen. Als Fachstandards zur Erfassung kollisionsgefährdeter Brutvögel sind die mit UMS vom 01.08.2023 (AZ 63h-U8685.2-2023/4-12) herausgegebenen „Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des BayLfU und die dort genannten Werke (Südbeck et al. 2005 bzw. Neuauflage

2025) zu verstehen. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und allfällige damit verbundene Kartierungen ist grundsätzlich zu differenzieren, ob sich die zu genehmigende WEA innerhalb oder außerhalb des Anwendungsbereichs von § 6 bzw. § 6b WindBG befindet sowie danach, ob die Vorgaben des § 45b BNatschG Anwendung finden (BayMBI 2023 Nr. 430). Bei Windkraftplanungen in Beschleunigungsgebieten (vgl. § 6b WindBG) und Windenergiegebieten (vgl. § 6 WindBG), bei denen der Antragssteller den Antrag vor Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat, sind keine Kartierungen erforderlich, jedoch auf freiwilliger Basis möglich. Der Artenschutz wird hier auf Basis vorhandener Daten beurteilt.

Allfällige Artenschutzkonflikte oder eine fehlende Datengrundlage können auch durch Zählungen ausgeglichen werden. Bei Windkraftplanungen in Windenergiegebieten (vgl. § 2 WindBG),

bei denen der Antragssteller den Antrag nach Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat und die zu- gleich kein Beschleunigungsgebiet sind, sind Kartierungen erforderlich, um die Naturschutz- belange ausreichend beurteilen zu können.

Tab. 1.: Beispiele für regelmäßig erforderliche, fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen (Quelle: Wulfert et al. 2023)

Art / Art- gruppe	Bezeichnung	Beschreibung	bau- / anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Vögel	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten und des Abschiebens des Oberbodens im Offenland auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.]		X
Vögel	Vergrämung von Offenlandarten (Vögel) in der Zeit zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn	Bis zum Baubeginn dürfen auf der freigeräumten Fläche keine als Nistplatz geeigneten Habitatstrukturen entstehen.		X
Hasel- maus	Vergrämung der Haselmaus im Vorlauf der Baufeldfreimachung	Vergrämung von Haselmäusen außerhalb der Jungenaufzucht (Mai-November) durch Habitatwertung (Freistellen der Flächen im Winter: ausschließlich oberflächliche Vegetation (Strauchschicht/Unterwuchs) zum Schutz der bodennah überwinternden Individuen)		X
Hasel- maus	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Im Zeitraum von Ende Oktober bis Mitte/Ende April sind ausschließlich Fällarbeiten zulässig (keine Baufeldräumung, s. unten). Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückgassen ist unzulässig.		X
Hasel- maus	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Baufeldbefreiung (Abschieben des Oberbodens im Wald, Entfernen von Stubben und Auflage) erfolgt erst nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus ab Mitte/Ende April. Je nach Witterung ggf. früher (Absprache mit ONB).		X
Fleder- mäuse	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.		X
Fleder- mäuse	Baufeldinspektion	Begutachtung/ Kontrolle potenzieller Baumquartiere vor der Fällung und ggf. Einweg-Verchluss		X
Fleder- mäuse	Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Arten	Abschaltalgorithmus nach den länderspezifischen Vorgaben (z.B. Hessen: Zeitraum: 01.04. bis 31.10. Windgeschwindigkeiten: < 6 m/s Temperaturen: ab 10°C. Niederschlagsmenge < 0,2 mm/h		X

Art / Art- gruppe	Bezeichnung	Beschreibung	bau- / anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Regelmäßige Mahd und Entfernen von Versteckmöglichkeiten vor Baubeginn im Eingriffsbereich (Vergrämung)		X
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Errichten eines Reptilienschutzauns vor dem Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien, auf der Grenze der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Habitatfläche (zwischen Habitat und Baufeldgrenze)		X
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Kontrolle und ggf. Auffangen und Umsiedlung von Individuen aus der Eingriffsfläche durch eine Ökologische Baubegleitung		X
Amphibien	Temporäre Leit- und Sperreinrichtungen	Anlage von einseitig überwindbaren Zäunen, die ein Auswandern aus dem Eingriffsbereich ermöglichen und das Einwandern in denselben verhindern (Februar bis Ende April)		X
Amphibien	Schutzmaßnahmen für Amphibien	Kontrolle auf für Amphibien geeignete Tümpel/ temporäre Gewässer und wassergefüllte Fahrspuren im Eingriffsbereich durch ÖBB (Februar bis Ende Juni).		X
Amphibien	Schutzmaßnahmen für Amphibien	Verfüllen von unbesiedelten temporären Gewässern bzw. Umsiedlung von Laich/ Larven aus besiedelten temporären Gewässern in geeignete Stellen in räumlicher Nähe.		X

Tab. 2: Nicht-abschließende Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel (Quelle: Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz)

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	<p>Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitate.</p> <p>Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.</p>
Antikollisionssystem	<p>Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.</p> <p>Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiaudler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.</p>
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungereignissen	<p>Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmähd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzutragen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.</p> <p>Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiaudler sowie den Weißstorch wirksam.</p>
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitate	<p>Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitate wie zum Beispiel Feuchtpland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsauflagen ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.</p> <p>Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiaudler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.</p>
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	<p>Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.</p> <p>Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiaudler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.</p>
Phänologiebedingte Abschaltung	<p>Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.</p> <p>Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.</p>

Hinweise zu den einzelnen Vorranggebieten:

Zu den einzelnen Vorranggebieten sind die nachfolgenden Hinweise aufgeführt, welche im Genehmigungsverfahren regelmäßig zu berücksichtigen sind. Der Regionalplan formuliert damit keine Prüfungserfordernisse, sondern legt offen, welche Prüferfordernisse zum Zeitpunkt der Ausweisung aufgrund gesetzlicher und fachlicher Vorgaben voraussichtlich bestehen. Lockerungen oder Verschärfungen der Prüferfordernisse unterliegen ggf. gesetzlichen Änderungen. Maßgeblich sind die von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung.

Landkreis Amberg-Sulzbach

AS 01/1 „westlich Massenricht“

- Die Biotope- und ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.
- Das VRG überdeckt zum Teil die Vorbehaltsfläche t 5 Ton "westlich Ehenfeld". Die Anlagen sind so zu errichten, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.

AS 01/2 „nordöstlich Großschönbrunn“

- Die umliegenden Biotope- und ABSP-Flächen sind von Erschließungsmaßnahmen (mit Umgriff) auszunehmen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.
- Das VRG überdeckt zum Teil die Vorbehaltsfläche t 5 Ton "westlich Ehenfeld". Die Anlagen sind so zu errichten, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.

AS 03 „nordöstlich Dietersberg“

- Die Biotope- und ABSP-Flächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

AS 05 „östlich Weiher“

- Überlagerung mit Prüfradien der Zwerghfledermaus, Wanderfalken und Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotoptflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.
- Bodendenkmal D-3-6437-0073: bei Überplanung der Denkmalflächen denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG

AS 11 „südwestlich Ebersbach“

- Die Biotoptflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP (randlich, nördlich) -Flächen und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Bodendenkmal D-3-6436-0002: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 3 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.

AS 12 „südlich Kürmreuth“

- Überlagerung mit Prüfradius Sommerquartier Zwerghfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.03.
- Die Biotopt- und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

- Überlagerung mit Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

AS 13 „östlich Riglashof“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Fischadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.
- Bodendenkmal D-3-6435-0027: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

AS 14 „nördlich Högberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Fischadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.
- Durch in der Nähe umgegangenen Altbergbau kann es zu Beeinträchtigungen kommen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Die Höhenbeschränkung des Teils der Fläche welcher innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 944 m über NHN.

AS 19 „südwestlich Kempfenhof“

- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m ü. NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

AS 21 „südlich Diebis“

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

AS 23 „nordöstlich Traßlberg“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.

AS 24 „nordöstlich Winbuch“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Lage im Interessengebiet des TrÜbPl Hohenfels und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugverkehrs. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

AS 26 „nördlich Hirschwald“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius Zwergfledermaus und Wespenbussard. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

AS 27 „südlich Mertenberg“

- Die Biotop-, Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius Zwerghfledermaus und mit dem Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6538-0086: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig Strukturen ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Überlagerung mit regionalem Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

AS 28 „östlich Döswitz“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Prüfradius mehrerer Fledermausarten. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

AS 29 „östlich Kemnath am Buchberg“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

AS 30 „südwestlich Döswitz“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit dem Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

AS 31 „südöstlich Döswitz“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt

die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

AS 33 „südöstlich Atzmannsricht“

- Es liegt eine Betroffenheit eines Brutreviers der Waldschneepfe vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Brunnen Hirschau 2 und 3 weisen bereits eine Nitrat-Vorbelastung auf, die durch großflächige Rodungsarbeiten und Bodeneingriffe im Schutzgebiet, bzw. im Einzugsgebiet außer Kontrolle geraten könnte. Umsetzung erscheint mit einem begleitenden Schutzkonzept für die Trinkwasserversorgung möglich
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.

AS 34 „westlich Theuern“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit ABSP-Fläche mit Vorkommen an Erdkröten und Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Wespenbussards im westlichen Bereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen (am östlichen Rand) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6637-0061: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahrens in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m ü. NHN.

AS 35 „südlich Köfering“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Wespenbussards, Brutrevier Waldschnepfe und Nachweis von 14 Fledermausarten. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Die VNP- Einzelstrukturen (im nördlichen Teil des Gebiets) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Bodendenkmal D-3-6636-0040, Bodendenkmal D-3-6637-0061: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

AS 37 „westlich Truisdorf“

- Die ABSP (westlich)- und VNP (mittig)-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

AS 39 „südwestlich Wickenricht“

- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

AS 40 „östlich Gunzendorf“

- Die ABSP-Flächen (mittig) und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 3 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.

- Im Bereich des VRG läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Die Teilnehmergemeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

AS 43 „nordwestlich Oberachtel“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Winterquartieren der Nordfledermaus und Zwergfledermaus sowie Überschneidung mit Uhu-Dictezentrum Kategorie 2. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00566.01.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Bodendenkmal D-3-6335-0122, Bodendenkmal D-3-6435-0022: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln und der zentral gelegenen Denkmalflächen „Lichtengrabenhöhle“ ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

AS 44 „nordöstlich Sulzbach-Rosenberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Vorkommen von Amphibien, Zwergfledermaus, und Wochenstube des Braunen Langohrs im Gebiet sowie Überschneidung mit Seeadler-Dictezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Fläche sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die Höhenbeschränkung des Teils der Fläche welcher innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt beträgt 944 m über NHN.

AS 46 „nordwestlich Kreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Mehrere Nachweise von Zwergfledermäusen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) (östliche Hälfte der Fläche) beträgt 944 m über NHN.

AS 47 „östlich Niederärndt“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete
- Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen
- Durch in der Nähe umgegangenen Altbergbau kann es zu Beeinträchtigungen kommen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

AS 50 „nördlich Ehringsfeld“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00125.13.
- Die VNP Wald -Flächen und Einzelstrukturen (südlich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

AS 52 „südwestlich Kainsricht“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

AS 53 „nördlich Godlricht“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

AS 58 „westlich Poppberg“

- Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete ID 00191.06 und ID 00191.14.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und –Einzelstrukturen (mittig) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

AS 59 „nordwestlich Matzenhof“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.14.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

AS 60 „nördlich Etsdorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wochenstuben-Quartier der Fransenfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe bedingt durch den MVA Sektor S 1 beträgt 766 m über NHN.

AS 61 „nördlich Pursrück“

- Die Biotopfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmäler D-3-6437-0001, D-3-6437-0043, D-3-6437-0044, D-3-6437-0042: Überplanung der Denkmalflächen mit obertäigig erhaltenen Grabhügeln ist

- auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

AS 62 „nordöstlich Pursrück“

- Die Ausgleichs- und Ersatzfläche bzw. Ankaufsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

Landkreis Schwandorf

SAD 01 „östlich Egelsried“

- Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

SAD 05 „südöstlich Gleirtsch“

- Die lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen, das Naturdenkmal, die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsfläche und sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Im Vorranggebiet sind Altlasten bekannt. Diese sind im Rahmen der konkreten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO2-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.

- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 06 „östlich Krandorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler- und Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1, Brutrevier Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Fischadler, Seeadler und Uhu nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.
- Die gesetzlich geschützten Biotoptypen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch Altbergbau kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 08 „nordwestlich Dautersdorf“

- Die lokal bedeutsamen ABSP-Flächen im zentralen und östlichen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb der Vorrangfläche kommt es zu einer Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 und mit dem zentralen Prüfbereich zweier Uhu-Brutplätze. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die

Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 14 „nördlich Pottenhof“

- Die gesetzlich geschützten Biotope und der geschützte Landschaftsbestandteil sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen im östlichen und südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Immissionsschutzzonen Standortübungsplätze (StOÜ b Pl): Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Auflagen oder in seltenen Fällen zu Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 teilweise.

SAD 15 „östlich Alletsried“

- Die lokal bedeutsame ABSP-Fläche im südlichen Bereich und im östlichen Randbereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs und einem Brutrevier des Uhus im südwestlichen Bereich vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

SAD 18 „westlich Oberlangau“

- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald, Naturwald und Schutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Überlagerung mit mehreren Schutzwald-Kategorien: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Bodendenkmal D-3-6440-0084: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfläche.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 20 „westlich Pissau“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6639-0021: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfläche.
- Die Biotope von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 21 „südöstlich Pamsendorf“

- Die lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2, Sommerquartier der Zweifarbenfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Vorranggebiet sind Altlasten bekannt. Diese sind im Rahmen der konkreten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 im Randbereich.

SAD 23/1 „östlich Reisach“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan, Schwarzstorch und Haselmaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

SAD 23/2 „östlich Trausnitz“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan und Haselmaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 24 „westlich Naabeck“

- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die lokal bedeutsamen ABSP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: zentraler Prüfbereich Uhu, ein Sommerquartier der Rauhautfledermaus und ein Sommerquartier der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald und Regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es befindet sich eine Messstelle des Beschaffenheitsmessnetzes im Gebiet, dadurch kann es ggf. zu Einschränkungen kommen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Vorranggebiet sind Altlasten bekannt. Diese sind im Rahmen der konkreten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.
- Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

SAD 25 „östlich Glaubendorf“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Wochenstubenquartier der Zweifarbefledermaus vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete LSG-00567.01 und LSG-00564.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

SAD 27 „östlich Woppenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 28 „südöstlich Teublitz“

- Die angrenzenden Biotop- und landesweit bedeutsamen ABSP-Flächen im zentralen Bereich sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan und Haselmaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO2-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Das Vorranggebiet überlagert Naturwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

SAD 29 „südwestlich Bubach an der Naab“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.

SAD 31 „nordöstlich Pfreimd“

- Die gesetzlich geschützten Biotoptypen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines Uhu-Brutplatzes im südlichen Randbereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 32 „östlich Damelsdorf“

- Es liegt eine Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Bodenschutzwald vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 33 „nordöstlich Windpaßing“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur

Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 36 „nordöstlich Unterauerbach“

- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen im nordöstlichen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 37 „östlich Maxhütte-Haidhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit dem Prüfbereich des Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die Biotoptflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald, Regionalen Klimaschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00119.09 weitestgehend und das LSG-005558.01 kleinflächig.

SAD 39 „östlich Vilshofen“

- Die lokal bedeutsamen ABSP-Flächen im nördlichen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Paarungsquartier der Rauhautfledermaus und der Zwergfledermaus, Sommer- und Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Vorranggebiet ist eine forstliche Versuchsfläche im Umfang von etwa 1,5 ha enthalten. Forstliche Versuchsflächen sind auf Dauer angelegte Waldflächen, die vorrangig der Forschung dienen. Diese sollten bei der konkreten Standortwahl bei der Feinplanung von Windenergieanlagen ausgenommen werden.
- Bodendenkmal D-3-6637-0002, Bodendenkmal D-3-6637-0170: Überplanung der zentral gelegenen Denkmalflächen mit obertäigig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

SAD 41 „nördlich Reuting“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan, Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2, Sommer der Fledermausart Großer Abendsegler. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotoptflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen im zentralen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert Regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (Altlasten bei Braunkohleabbaugebiet, Messstelle Steinberg des staatlichen Sondernetzes) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch das Vorliegen einer Bergbauverleihung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) (westliche Hälfte der Fläche) beträgt 853 m über NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

SAD 42 „nordwestlich Willhof“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 44 „südlich Stadlern“

- Die VNP-Flächen im nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Schutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überlagerung mit einem neuen Entwurf des Wasserschutzgebiet 2210654100129 in Zone III vor. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

SAD 55 „südwestlich Girnitz“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6539-0084: Grabhügel außerhalb der Potenzialfläche, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 57 „nordwestlich Littenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

SAD 58 „südlich Denglarn“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Zentraler Prüfbereich Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 59 „nordwestlich Schwarzenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rufnachweise der Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergefledermaus, Mückenfledermaus südlich des Gebiets. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotoptflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überschneidet Regionalen Klimaschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch eine Versorgungseinrichtung Gas im Umfeld können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.
- Durch das Vorliegen einer Bergbauverleihung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalfreierischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

SAD 60 „nordöstlich Littenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

NEW 01 „nördlich Bechtsrieth“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.

NEW 02 „bei Bechtsrieth“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.

NEW 03 „südöstlich Püllersreuth“

- Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog.

„bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch Altbergbau kann es zu Einschränkungen kommen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 flächendeckend.

NEW 07 „nördlich Thurndorf“

- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch Altbergbau kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 14 „nördlich Kößing“

- Großflächige VNP Wald-Flächen und hochwertige Waldbereiche sind betroffen. VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Wald mit Erholungswald Stufe II muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

NEW 17 „nordöstlich Irchenrieth“

- Das Vorranggebiet weist eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild auf. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Auf Grund wasserrechtlicher Betroffenheit kann es zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen kommen.
- Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

NEW 18 „südlich Hochdorf“

- Die VNP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.0.

NEW 19 „südöstlich Schirmitz“

- Die VNP-Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet weist eine Überschneidung mit auf. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

NEW 20 „nördlich Penzenreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fast vollständige Überschneidung mit Prüfradius der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO2-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen. Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Bodendenkmal D-3-6236-0001: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Strukturen ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. In den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Im Bereich des VRG läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Die Teilnehmergemeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

NEW 21 „westlich Kleinschwand“

- Die Biotoptflächen sind von einer möglichen Bebauung auszunehmen. Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des Rotmilans im nordwestlichen Bereich, Brutrevier der Waldschnepfe, Vorkommen von Amphibien (Bergmolch, Grasfrosch etc.). Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

NEW 23 „westlich Scherreuth“

- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

NEW 24/1 „südlich Frankenberg“

- Die Biotoptflächen sind von einer möglichen Bebauung auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung vor.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. In den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

NEW 24/2 „nördlich Vorbach“

- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung vor. Es befindet sich eine Messstelle des Grundnetzes im Gebiet.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. In den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

NEW 30 „östlich Püchersreuth“

- Die VNP-Flächen südlich in der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

NEW 33 „östlich Spielberg“

- Durch den angrenzenden Nachweis des Wachtelkönigs im nordwestlichen Bereich sind Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vermutlich nicht zu erwarten.
- Die VNP-Flächen nördlich in der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden. Das Naturdenkmal ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden

NEW 34 „nördlich Altentreswitz“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im nördlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit hochwertigen Waldbereichen und Bodenschutzwald vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die Biotopflächen sowie die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die Fläche liegt innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren. Eine Bauhöhe kann erst nach Vorlage von Koordinaten erfolgen.

NEW 35 „südöstlich Eslarn“

- Es liegt eine Betroffenheit der kollisionsgefährdeten Fledermausart Kleiner Abendsegler vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.

NEW 36 „südlich Luhe“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fischadler- und Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S 2, innerhalb des Puffers des MVA Sektors S 1, sowie innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1, beträgt 766 m über NHN.. Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete LSG- ID 00564.01 und LSG- ID 00574.01.

NEW 39 „östlich Theisseil“

- Ein Brutrevier des Schwarzstorches ist betroffen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

NEW 44 „nördlich Eslarn“

- Überregional bedeutsame ABSP-Fläche im östlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotoptfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO2-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

NEW 51 „südlich Pfrentsch“

- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung und einer Rohölfernleitung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 55 „nördlich Mühlberg“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

NEW 56 „westlich Mühlberg“

- Die Biotope- und Ausgleichsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Prüfradius der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler sowie Überschneidung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1 und Vorkommen des Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Mädesüß-Perlmutterfalter und Zauneidechse. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige

- Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen und Schutzmaßnahmen für den kollisionsgefährdeten Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
 - Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
 - Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 57 „südlich Radschin“

- Die Biotoptypen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.
- Aufgrund der Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

NEW 59 „südöstlich Dürnast“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 2. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 60 „östlich Eslarn“

- Es liegt eine Überschneidung mit dem Prüfradius um die Wochenstube der kollisionsgefährdeten Fledermausart Kleiner Abendsegler vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Landschaftsbild und Lebensraum muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 61 „nordöstlich Schlattein“

- Es liegt eine Überschneidung mit einem Brutrevier des kollisionsgefährdeten Rotmilans vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen im nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

NEW 62/1 „nördlich Konradsreuth“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im westlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO2 vorzubeugen.
- Es liegt eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 62/2 „nördlich Flossenbürg“

- Es liegt eine randliche Überlagerung mit dem Prüfradius des störempfindlichen Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO2 vorzubeugen.
- Es liegt eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 63 „südlich Floß“

- Es liegt eine Überlagerung mit dem Prüfbereich des störempfindlichen Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotop- sowie Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO2 vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

NEW 66 „nördlich Parkstein“

- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe sowie Überschneidung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1 und mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Seeadler und Fischadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.

- Es liegt eine Überlagerung mit dem Einzugsbereich Zweckverband Wasserversorgung Steinwaldgruppe vor. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S2, sowie innerhalb des Puffers des MVA Sektors Sl. Zudem liegen die Flächen innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPl Grafenwöhr. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor Sl, beträgt 766 m über NHN. Jedoch kann die maximale Bauhöhe durch die Betroffenheit durch Instrumentenflugverfahren niedriger sein.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 flächendeckend.

Landkreis Tirschenreuth

TIR 09 „östlich Wildenreuth“

- Die VNP-Flächen (Wald und Weide) und -Einzelstrukturen (westlich und mittig) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00574.01).
- Die VNP-Fläche (im westlichen Randbereich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren, daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

TIR 11 „nördlich Pilmersreuth a.Wald“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

TIR 13 „südlich Mehlmeisel“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00571.01) flächendeckend.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Bodenschutzwald, Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

TIR 16 „westlich Güttern“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01) flächendeckend.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

TIR 18 „nordwestlich Ellenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs, Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Rotmilan im nördlichen und östlichen Bereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

TIR 19 „östlich Pilmersreuth a.Wald“

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

TIR 20 „östlich Ellenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone II) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

TIR 24 „nördlich Escheldorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung Dictezentrum Kategorie 2 des Fischadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

TIR 29 „nördlich Fuchsmühl“

- Die Biotopt-, Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-, VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des Seeadlers, zentralem Prüfbereich des Uhus und zentralem Prüfbereich des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01) flächendeckend.
- Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

- Die maximale Bauhöhe im südlichen Teil der Fläche beträgt, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, 1224 m über NHN. Der nördliche Teil der Fläche unterliegt keiner Bauhöhe.

TIR 32 „westlich Pleußen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Seeadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Geotop Gulgberg (Nr. 377R035) im östlichen Randbereich. Dieses sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu zwei besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

TIR 34 „südwestlich Mehlmeisel“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben.
- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

TIR 35 „südlich Asch“

- Die Biotop- VNP-, und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs und zentralem Prüfbereich des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO2 vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überlagerung mit regionalem Klimaschutzwald und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

TIR 38 „östlich Plößberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs und zentralem Prüfbereich des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO2-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01).
- Überlagerung mit Bodenschutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

TIR 39 „westlich Asch“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG im Umfeld des Vorranggebietes) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überlagerung mit Klimaschutzwald und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

TIR 40/1 „südwestlich Altmugl“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensible Verhältnisse im weiteren Einzugsbereich) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

Stadt Weiden i.d.OPf.

WEN 05 „südwestlich Rothenstadt“

- Durch die Überlagerung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.

WEN 10 „südlich Tröglersricht“

- Durch die Überlagerung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S2, beträgt 858 m über NHN. Jedoch kann die maximale Bauhöhe durch die Betroffenheit durch Instrumentenflugverfahren niedriger sein.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01) flächendeckend.

WEN 11 „östlich Mitterhöll“

- Die Biotopflächen, VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01) flächendeckend.
- Durch eine bestehende Abbauverleihung und Altbergbau kann es zu Einschränkungen kommen.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2, beträgt 858 m über NHN, könnte jedoch aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein.